

21.04.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Nordrhein-Westfalen leistet „digitalen Widerstand“: Keine Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung!

I. Sachverhalt

Die massenhafte anlasslose Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten ist verfassungs- und europarechtswidrig, urteilten das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof in 2010, respektive 2014.

Der Europäische Gerichtshof kritisierte dabei unter anderem die Speicherung der Kommunikationsdaten der gesamten europäischen Bevölkerung. Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung galt damit für sämtliche sich in der EU befindlichen Personen. Die Datenerfassung und -speicherung geschah ohne zeitliche oder räumliche Anlässe und für Personen bzw. Personenkreise, bei denen keinerlei konkreter Verdacht der Beteiligung an einer kriminellen Handlung bestand. Der EuGH stellte deutlich fest, dass die Vorratsdatenspeicherung auch Personen umfasst, „bei denen keinerlei Anhaltspunkt dafür besteht, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten stehen könnte“¹. Eine Vorratsdatenspeicherung stellt immer auch die Menschen unter Generalverdacht und widerspricht somit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung.

Eine pauschale und damit anlasslose und verdachtsunabhängige Speicherung der Telekommunikationsdaten läuft somit stets Grundprinzipien des Rechtsstaates sowie EU- und verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten wie dem Recht auf Privatsphäre und dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung zuwider. Die Europäische Kommission hat sich aus diesem Grund dazu entschlossen, keinen neuen Entwurf zur Vorratsdatenspeicherung vorzulegen. In mehreren EU-Ländern wurden nach dem Urteil des EuGH die jeweiligen Gesetze zur EU-Richtlinie aufgehoben.

Im Gegensatz dazu steht das jüngste Vorhaben der deutschen Bundesregierung, kurzfristig erneut eine anlasslose und massenhafte Vorratsdatenspeicherung einzuführen. So halten die von Bundesjustizminister Heiko Maas und Bundesinnenminister Thomas de Maizière am 15. April 2015 vorgestellten „Leitlinien zur Einführung einer Speicherfrist und Höchstspei-

¹ EuGH v. 8.04.2014, C-293/12 u. C-594/12 [Digital Rights Ireland u. Seitlinger u.a.]

Datum des Originals: 21.04.2015/Ausgegeben: 21.04.2015

cherfrist für Verkehrsdaten“ an genau dieser grundrechtswidrigen Speicherpraxis von Telekommunikationsdaten fest. Die Leitlinien scheitern damit bereits an der Anforderung der Anlassbezogenheit – unabhängig von der Umbenennung in „Höchstspeicherfrist“ oder „Mindestspeicherfrist“. Eine Vorratsdatenspeicherung, so wie von der Bundesregierung geplant, betrifft damit sämtliche Kommunikation der sich in Deutschland befindlichen Menschen.

Auch Vertreter der Berliner Regierungsparteien hegen erhebliche Zweifel an der Vorratsdatenspeicherung. So konstatierte jüngst der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty im Landtag NRW: „Bislang hat mir noch kein Innen- oder Sicherheitspolitiker eine gangbare Lösung aufgezeigt, wie das auch tatsächlich verfassungskonform funktionieren kann“ (Plenarprotokoll 16/79, S. 8031). Tatsächlich kündigen bereits diverse Vertreter von NGOs, Bürgerrechtsgruppen und Parteien an, Klage vor dem Bundesverfassungsgericht gegen eine Vorratsdatenspeicherung entlang der vorgestellten Leitlinien einzureichen. Die Verfassungsbeschwerde, die das deutsche Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung zu Fall brachte, wurde offiziell von mehr als 34.000 Menschen in Deutschland initiiert. Noch kann die erneute Einführung des verfassungs- und europarechtswidrigen Instruments einer Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten verhindert werden.

II. Der Landtag stellt fest

1. Die Speicherung sämtlicher Kommunikationsdaten aller sich in Deutschland befindlichen Menschen ohne Einschränkung auf Verdachtsmomente, zeitliche und räumliche Anlässe ist anlasslos und damit massenhaft.
2. Die „Leitlinien des BMJV zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ erfüllen die Anforderungen an ein verfassungs- und europarechtskonformes Instrument der Strafverfolgung bereits bei der Anforderung der Anlassbezogenheit nicht.
3. Eine anlasslose massenhafte Vorratsdatenspeicherung stellt immer einen unverhältnismäßigen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung und weitere Freiheitsrechte der betroffenen Menschen dar.
4. Die vorgestellten Leitlinien zur Wiedereinführung einer Vorratsdatenspeicherung in Deutschland sind bedauerlicherweise Ausdruck des um sich greifenden Ausbaus der „Überwachungs- und Kontrollinfrastruktur“.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

1. sich klar gegen die Einführung einer massenhaften anlasslosen Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten auszusprechen,
2. sich auf Bundesebene gegen die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung einzusetzen.

Dr. Joachim Paul
Marc Olejak

und Fraktion